



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM
UND KMU
Durchsetzung des Binnenmarktes
E.2 Durchsetzung II

Brüssel,
GROW.E.2/AS/IJ
GROW E2/(2021)6830336

Yves Hansen
Uhlenhorst
22085 Hamburg

y.hansen.2.ubruge684h@fragdensta
at.de

Betr.: Beschwerde 2021/1561 beim Europäischen Bürgerbeauftragten

Sehr geehrter Herr Hansen,

ich beziehe mich auf Ihre Beschwerde 2021/1561 beim Europäischen Bürgerbeauftragten, die uns mit der Bitte, Ihnen zu antworten, zugeleitet wurde. Sie machen in diesem Schreiben geltend, dass Sie auf Ihre Schreiben vom 27.Juli 2021 und 8. August 2021 an die General Direktion Wettbewerb keine Antwort erhalten haben. Die Generaldirektion Wettbewerb hat Ihr Schreiben an mein Referat zur Beantwortung weitergeleitet. Dafür, dass wir Ihnen bisher nicht geantwortet haben, bitten wir um Entschuldigung.

Mit Ihren Schreiben informieren Sie uns, dass die Bundesrepublik Deutschland ein Beratungsunternehmen unterhält und die Vergaben von Aufträgen an dieses Unternehmen unzulässige Direktvergaben darstellen. Grundsätzlich müssen öffentliche Aufträge oberhalb einer Schwellenlinie von 221.000 Euro im Supplement TED des Amtsblatts ausgeschrieben werden. Von dieser Verpflichtung gibt es jedoch Ausnahmen. Eine solche Ausnahme könnte hier in der In-house Vergabe liegen. Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU können auch mehrere öffentliche Auftraggeber gemeinsam über die juristische Person Kontrolle ausüben. Außerdem müssen auch die beiden anderen Bedingungen erfüllt sein: mehr als 80% der Tätigkeit der juristischen Person müssen der Aufgabe dienen, die ihr übertragen wurde, und es darf kein privates Kapital beteiligt sein.

Ob im vorliegenden Fall den öffentlichen Auftraggeber ausreichend Möglichkeiten der Kontrolle vorliegen, ist aus den uns vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Ebenso ist nicht ersichtlich, ob auch die anderen Bedingungen erfüllt sind.

Sollten Sie eine förmliche Beschwerde gegen die Praxis dieser Beratungsgesellschaft einlegen wollen, beachten Sie bitte, dass der Kommission Beschwerden über Verstöße gegen das EU-Recht grundsätzlich unter Verwendung des Beschwerdeformulars vorgelegt werden müssen, außer in Fällen, in denen es klar ersichtlich ist, dass der Antragsteller nicht in der Lage ist, das Formular zu verwenden. Mit dem Beschwerdeformular erhalten die Dienststellen der Kommission die erforderlichen Informationen, um besser beurteilen zu können, ob die Beschwerde begründet ist, und um ihre Bearbeitung zu vereinfachen. Sie können die Beschwerde entweder über das Beschwerdeformular in der Anlage auch online über folgende Adresse einreichen:

https://ec.europa.eu/assets/sg/report-a-breach/complaints_de/index.html

Weitere Informationen darüber, wie Sie eine Beschwerde über Verletzungen des EU-Rechts bei der Kommission einreichen können, sind unter folgender Adresse abrufbar:

https://ec.europa.eu/assets/sg/report-a-breach/complaints_de/index.html

Weiterhin möchte ich Sie auf die Leitlinien, die die Kommission bei der Bearbeitung von Beschwerden angewandt hat. Die derzeit geltenden Leitlinien und Kriterien ergeben sich aus der Mitteilung der Kommission "EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung" (2017/C 18/02), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 19. Januar 2017 (ABl. C 18, S. 10). Dieses Dokument kann unter folgendem Link abgerufen werden: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52017XC0119\(01\)&qid=1621588766551&from=FR](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52017XC0119(01)&qid=1621588766551&from=FR)

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Anwendung der Verträge sicherzustellen, verfügt die Europäische Kommission über ein Ermessen bei der Entscheidung, ob und wann ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wird oder nicht. Es ist wichtig, dass die Kommission diese Befugnis strategisch nutzt, um ihre Durchsetzungsbemühungen auf die wichtigsten Verstöße gegen das EU-Recht zu konzentrieren und zu priorisieren. Die Kommission schätzt die wesentliche Rolle, die Einzelbeschwerden bei der Ermittlung weiterreichender Probleme bei der Durchsetzung des EU-Rechts spielen, die die Interessen der Bürger und Unternehmen beeinträchtigen. Sie wird sich jedoch in der Regel nicht mit Einzelfällen befassen, die sich auf eine angebliche fehlerhafte Anwendung des Unionsrechts beziehen, die keine allgemeineren Fragen aufwirft, wenn ein wirksamer Rechtsschutz auf nationaler Ebene besteht. Es sind insbesondere die nationalen Instanzen, die befugt sind, dafür zu sorgen, dass die Rechte der Bürger und Unternehmen ordnungsgemäß geachtet werden, unter anderem durch die Prüfung der Vereinbarkeit bestimmter nationaler Maßnahmen mit den geltenden Rechtsvorschriften, die Nichtigerklärung solcher Maßnahmen oder eine finanzielle Entschädigung für den durch solche Maßnahmen verursachten Schaden.

Mit freundlichen Grüßen

Elektronisch unterzeichnet

Salvatore D'ACUNTO
Referatsleiter

Ansprechpartner:

SCHROEDER, Anne, Tel. +32 229-94718, Anne.SCHROEDER@ec.europa.eu

Anlage: Beschwerdeformular